

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015

– Drucksache 15/7006

Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 6 – Folgekosten von Gesetzen transparent machen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 6 – Drucksache 15/7006 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs bezüglich der Darstellung der Folgekosten für die öffentlichen Haushalte in Gesetzesentwürfen zu beachten;
 2. die in der Verwaltungsvorschrift Regelung enthaltene Tabelle soweit wie möglich zu verwenden oder die Kosten in einer anderen nach der Verwaltungsvorschrift Regelung zulässigen Form darzustellen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

09. 10. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/7006 in seiner 65. Sitzung am 9. Oktober 2015. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Ausgegeben: 13. 11. 2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Der Berichterstatter trug vor, der Rechnungshof habe 104 Gesetzentwürfe im Zeitraum Januar 2011 bis März 2015 untersucht. Bedauerlicherweise seien in den Gesetzentwürfen nur in zwei Fällen die finanziellen Folgen des jeweiligen Gesetzes differenziert aufgeführt worden.

Er (Redner) halte eine eindeutige Darstellung der finanziellen Folgen eines Gesetzes für zwingend notwendig. Allerdings würde er nicht unbedingt an der Forderung des Rechnungshofs festhalten, dass dies in Form einer Tabelle zu geschehen habe, wie sie die Verwaltungsvorschrift Regelung enthalte.

Die in Gesetzentwürfen angeführten Kosten beruhten lediglich auf einer Einschätzung. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte evaluiert werden, inwieweit diese Einschätzung richtig gewesen sei, um das Gesetz gegebenenfalls neu zu justieren. Dies sollte neben der Folgekostenabschätzung im Gesetzentwurf eine weitere Vorgabe sein.

Der Präsident des Rechnungshofs legte dar, es sei im Grunde eine Selbstverständlichkeit, die Folgekosten eines Gesetzes in der Gesetzesbegründung darzustellen. Dies werde schon seit Jahren gefordert. Deshalb habe der Rechnungshof lange darüber nachgedacht, ob er einen Beitrag zu diesem Thema in die Denkschrift aufnehme.

Der Rechnungshof habe einige Beispiele aus den letzten Jahren aufgeführt, bei denen es ohne Weiteres möglich gewesen wäre, die Gesetzesfolgekosten abzuschätzen. Dennoch sei es zu diesem Punkt trotz umfangreicher Gesetzeswerke bei rein symbolischen Aussagen geblieben. Darauf habe der Rechnungshof noch einmal hinweisen wollen.

Bei großen Projekten würden Folgewirkungen zunächst immer wieder „herunterfokussiert“. Nach gewisser Zeit jedoch komme es zu Nachforderungen und werde darauf hingewiesen, dass es sich um gesetzliche Aufgaben handle, für deren Erfüllung man die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen habe.

Vor allem der Landtag als Gesetzgeber benötige Transparenz über die Folgekosten eines Gesetzes. Für den Landtag sei es wichtig, insbesondere mit Blick auf den Haushalt, dass die erkennbaren Auswirkungen eines Gesetzes vor dessen Erlass benannt würden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft unterstrich, auch nach Ansicht des Ministeriums sowie der Landesregierung insgesamt bestehe das Ziel eindeutig darin, dass die finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes in der Gesetzesbegründung möglichst präzise, vollständig und belastbar dargestellt würden. Das Ministerium achte auch darauf, dass dies entsprechend praktiziert werde. Allerdings seien beim Erlass eines Gesetzes nicht immer alle erforderlichen Indikatoren bekannt und sei es auch nicht immer möglich, nach Inkrafttreten eines Gesetzes mit vertretbarem Aufwand alle Folgen zu evaluieren.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, bei Gesetzentwürfen sei gegebenenfalls auch die Frage zu beachten, was aufgrund des Konnexitätsprinzips an Kosten auf das Land zukomme.

Daraufhin erhob der Ausschuss die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*), wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, einstimmig zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

11. 11. 2015

Dr. Reinhard Löffler

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2015
Beitrag Nr. 6/Seite 67**

**Anregung
für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7006**

**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 6, Folgekosten von Gesetzen transparent machen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 6
– Drucksache 15/7006 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs bezüglich der Darstellung der Folgekosten für die öffentlichen Haushalte in Gesetzentwürfen zu beachten;
 2. die in der Verwaltungsvorschrift Regelung enthaltene Tabelle soweit wie möglich zu verwenden oder die Kosten in einer anderen nach der Verwaltungsvorschrift Regelung zulässigen Form darzustellen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

Karlsruhe, 10. September 2015

gez. Max Munding

gez. Günter Kunz